Die Übergangsrenten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Autor(en): **Ranft, G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **45 (1948)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837087

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

45. JAHRGANG **Nr. 1** **1. JANUAR 1948**

Die Übergangsrenten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

(Die wichtigsten Neuerungen ab Januar 1948).

Von *G. Ranft*, Leiter der kantonalen Zentralstelle
für Alters- und Hinterlassenenfürsorge Basel-Stadt

Die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1945 geschaffene Übergangsordnung betreffend die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten wird im Rahmen der auf den 1. Januar 1948 in Kraft tretenden AHV weitergeführt. Die nachstehenden Ausführungen geben Aufschluß über die wichtigsten Änderungen, welche die AHV für die Bezüger von Übergangsrenten mit sich bringt.

Die wesentlichste Änderung besteht in einer Erhöhung der Renten um durchschnittlich 20% gegenüber den Ansätzen, die für die Jahre 1946 und 1947 Gültigkeit hatten.

Rentenansätze pro Jahr gültig ab 1. Januar 1948

Rentenarten	Städtisch	Halbstädtisch	Ländlich
Einfache Altersrente	Fr. 750.—	Fr. 600.—	Fr. 480.—
Ehepaar-Altersrente	„ 1200.—	„ 960.—	„ 770.—
Witwenrente	„ 600.—	„ 480.—	„ 375.—
Vollwaisenrente	„ 340.—	„ 270.—	„ 215.—
Einfache Waisenrente	„ 225.—	„ 180.—	„ 145.—

Die Einkommensgrenzen sind gegenüber dem Jahre 1947 unverändert geblieben und betragen weiterhin:

Einkommensgrenzen

Für Bezüger von	Städtisch	Halbstädtisch	Ländlich
Einfachen Altersrenten	Fr. 2000.—	Fr. 1850.—	Fr. 1700.—
Ehepaar-Altersrenten	„ 3200.—	„ 2950.—	„ 2700.—
Witwenrenten	„ 2000.—	„ 1850.—	„ 1700.—
Vollwaisenrenten	„ 900.—	„ 800.—	„ 700.—
Einfachen Waisenrenten	„ 600.—	„ 525.—	„ 450.—

Überschreiten die Renten zusammen mit dem anrechenbaren Einkommen die obigen Einkommensgrenzen, so werden sie um den entsprechenden Betrag der Überschreitung gekürzt; d. h. in diesen Fällen wird nur die Differenz zwischen dem Einkommen und der festgesetzten Einkommensgrenze als Rente ausgerichtet. Die Berechnungsmethode für gekürzte Renten kann auch aus dem nachstehenden Beispiel, das sich auf die Berechnung einer gekürzten einfachen Altersrente in städtischen Verhältnissen bezieht, ersehen werden:

Einkommensgrenze	Fr. 2000.—
Anrechenbares Einkommen.	„ 1700.—
Auszurichtende Rente	Fr. 300.—
(Vergleich: Maximalrente	Fr. 750.—)

Die Maximalrente von Fr. 750.— könnte nur ausgerichtet werden, wenn das anderweitige Einkommen Fr. 1250.— oder weniger im Jahr betragen würde.

Als Bezüger der Übergangsrenten kommen diejenigen Schweizerbürger in Betracht, die vor dem 1. Juli 1883 geboren sind und somit nicht mindestens einen vollen Jahresbeitrag an die AHV leisten werden sowie deren Hinterlassene. Personen, die zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 1883 geboren sind, haben keine Beiträge an die AHV zu leisten, da alle vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen von der Versicherung ausgeschlossen sind. Die im ersten Halbjahr 1883 geborenen Personen haben, soweit sie die wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen, vom 1. Juli 1948 an Anspruch auf eine Übergangsrente, ebenso deren Hinterlassene. Ferner haben alle Personen, die vor dem 1. Januar 1883 geboren sind und erst im Laufe des Jahres 1948 oder später die wirtschaftlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Übergangsrente erfüllen, Anspruch auf eine solche Rente. Dagegen haben die nach dem 30. Juni 1883 geborenen Personen vom 1. Januar 1948 an Beiträge an die AHV zu leisten und haben, sofern sie während mindestens 1 Jahr Beiträge bezahlt haben, vom ersten Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres Anspruch auf eine ordentliche Versicherungsrente, die ungeachtet ihres anderweitigen Einkommens ausbezahlt wird. Es werden also die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1883 geborenen Personen vom 1. Januar 1949 hinweg Anspruch auf eine Versicherungsrente haben.

Die nachstehenden Änderungen ergaben sich durch den Einbau der Übergangsordnung in die AHV wie auch durch die in den Jahren 1946 und 1947 gesammelten Erfahrungen.

Bis anhin waren Personen, die in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt waren, vom Bezuge der Übergangsrenten ausgeschlossen, sofern die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit von einem Strafgericht als Nebenstrafe ausgesprochen wurde. Diese Vorschrift fällt auf den 1. Januar 1948 dahin.

Nach den bisherigen Bestimmungen erhielten kinderlose Witwen nur dann

eine Rente, wenn sie das 50. Altersjahr zurückgelegt hatten. Nunmehr sind kinderlose Witwen rentenberechtigt, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung das 40. Altersjahr erreicht haben und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Witwen mit leiblichen oder an Kindesstatt angenommenen Kindern erhielten bis anhin eine Rente, solange ihre Kinder im rentenberechtigten Alter standen. Nunmehr ist das Alter der Kinder für die Rentenberechtigung der Witwe ohne Bedeutung. Inskünftig kann auch einer geschiedenen Frau, deren geschiedener Ehegatte verstorben ist, eine Witwenrente ausgerichtet werden, falls er zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Ferner ist die Anspruchsberechtigung der Waisen erweitert worden. Nunmehr kann auch für Waisen zwischen dem 18. und 20. Altersjahr eine Rente ausgerichtet werden, sofern die betreffenden Waisen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit erwerbsunfähig sind. Unter gewissen Umständen haben ab 1. Januar 1948 auch Kinder, denen durch den Tod der Mutter erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen, Anspruch auf eine einfache Waisenrente.

Keine Änderungen erfahren die bisherigen Bestimmungen betreffend die Anrechnung des Vermögens. Bei der Bemessung der Renten ist in der Regel das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Kann der Rentenanwärter jedoch glaubhaft machen, daß er während des Zeitraumes, für welchen er die Rente begehrt, ein wesentlich kleineres Einkommen erzielen werde, als während des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist auf das mutmaßliche Einkommen abzustellen. Außerdem soll bei jeder wesentlichen Verminderung des Einkommens oder Vermögens die Rente entsprechend den neuen Verhältnissen festgesetzt werden. Dagegen hat in der Regel nach dem 1. Januar 1948 eine Erhöhung des Einkommens oder Vermögens während des Rentenjahres keinen Einfluß auf die Höhe der Renten.

Für die Bemessung der Renten nach städtischen, halbstädtischen oder ländlichen Verhältnissen war bis anhin in der Regel der Wohnsitz des Bezügers maßgebend. Nach den neuen Bestimmungen ist in denjenigen Fällen, in denen der Rentenbezüger sich während mindestens 6 Monaten ununterbrochen nicht mehr am Wohnsitz aufgehalten hat und in absehbarer Zeit nicht mehr dahin zurückkehren wird, auf den Aufenthaltsort abzustellen. Steht von vornherein fest, daß die Trennung vom Wohnsitz mehr als 6 Monate dauern wird, so ist von Anfang an der Aufenthaltsort für die Rentenbemessung maßgebend. Um inskünftig die Ausrichtung von ganz kleinen Renten zu vermeiden, beträgt die Rente vom 1. Januar 1948 hinweg mindestens Fr. 60.— im Jahr. Schließlich ist die Bestimmung, wonach bei zweckwidriger Verwendung die Rente an eine Drittperson ausbezahlt werden kann, in der Weise geändert worden, daß in Zukunft die Auszahlung nur dann an Dritte erfolgen darf, wenn der Rentenberechtigte oder die Personen, für die er zu sorgen hat, wegen zweckwidriger Verwendung der Rente öffentliche oder private Fürsorge beanspruchen muß. Die Rente kann auch nur teilweise an Drittpersonen ausgerichtet werden.

Die ordentlichen Versicherungsrenten auf Grund des AHV-Gesetzes gelangen erstmals im Jahre 1949 an Personen, die mindestens einen vollen Jahresbeitrag geleistet haben, oder deren Hinterlassene in Form von Teilrenten zur Auszahlung. Die Höhe der Teilrenten wird sich nach den im Jahre 1948 bezahlten Beiträgen richten. Da vom Jahre 1949 an alle nach dem 1. Juli 1883 geborenen Personen, die Beiträge gemäß AHV geleistet haben, Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, werden die Übergangsrenten in den nächsten Jahrzehnten ständig abnehmen und schließlich ganz dahinfallen.